

des Staates und der Kirche“ begreift. Konsequenterweise sieht es E. (25 ff.) dann auch als der Natur der Sache entsprechend an, daß der Staat nach 1945 in den meisten Bundesländern darauf verzichtete, die gesamte Materie des KiStrechts abschließend selbst zu regeln und daß er sich auf die Normierung von Rahmenbestimmungen beschränkte, die Raum lassen für kirchliche Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse. Von besonderer Bedeutung sind die Aussagen zur KiStpflicht (57–134)). Sie beschäftigen sich u. a. mit den ebenso interessanten wie schwierigen Fragen der Kirchenmitgliedschaft (59–98), insbesondere mit derjenigen, wer „evangelisch“ im Sinne des KiStrechts ist (65 ff.), des Kirchenaustritts (89–96), der Besteuerung von Nichtmitgliedern (98–134), wozu auch eine aufschlußreiche Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung sog. Mischehen gehört (121 ff. und 147 ff.). Bei der Darstellung der Bemessungsgrundlage der KiSt (134–167) beansprucht vor allem das Thema „Die KiSt als Zuschlagsteuer“ (136–144) Aufmerksamkeit; allerdings wären zu Vor- und Nachteilen der Bindung der KiSt an die staatlichen Steuern und speziell zur KiStprogression wohl noch weitere ergänzende Überlegungen wünschenswert. Das gilt z. T. auch für den unter dem Kapitel „Die Erhebung der KiSt“ (167–211) abgehandelten Komplex der staatlichen Kirchensteuerverwaltung (181 ff., 213), der u. a. auch ein überzeugendes Eintreten für die Verfassungsmäßigkeit des KiSt-Lohnabzugs enthält (196 ff.).

Gegenüber der sich über 211 Seiten erstreckenden abgewogenen rechtswissenschaftlichen Analyse des KiStrechts sind die auf den letzten zweieinhalb Seiten des Buches enthaltenen verfassungs- bzw. kirchenpolitischen Erwägungen leider allzu aphoristisch ausgefallen. Zur Frage der innerkirchlichen Problematik der KiSt etwa gibt es bereits eine umfangreiche Literatur (vgl. H. Marré, Die Kirchensteuer, Entstehung, Problematik und Reform, in dieser Zschr. 180 [1967] 314 f. Anm. 14),

die hier verarbeitet werden sollte. Eins aber steht fest: Wer sich mit Fragen des KiStrechts befaßt, wird in Zukunft an den wertvollen Untersuchungen von Engelhardt nicht vorbeigehen können.

H. Marré

*Jesuiten, Protestanten, Demokratie.* Hrsg. von Werner SCHATZ, Zürich: EVZ-Verl. 1968. 125 S. (Polis. 30.) Kart. 8,50.

Dieses Polis-Bändchen wurde von einem Kenner der Schweizer Verhältnisse als „kleines, aber doch echt ökumenisches Ereignis“ bezeichnet. Zu Beginn des Jahres 1967 veranstaltete die evangelisch-reformierte Petersgemeinde von Basel eine Vortragsreihe zu dem Thema: „Sollen die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung aufgehoben werden?“ Drei prominente Referenten evangelisch-reformierten Bekenntnisses, der Zürcher Staatsrechtslehrer W. Kägi, der Theologe Prof. R. Pfister und der Politiker und Chefredakteur der „Basler Nachrichten“, Nationalrat P. Dürrenmatt, stimmen mit dem Studentenseelsorger A. Ziegler darin überein, daß der Jesuiten- und Klosterartikel durch eine Teilrevision der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft aufgehoben werden sollte. W. Kägi kam in seinem Referat zu dem Ergebnis: „Das Jesuiten- und das Klosterverbot widersprechen den Grundnormen der Bundesverfassung. Sie sind gleicherweise ungerecht und unklug. Sie sind auch gar nicht mehr praktikables Recht“ (33). R. Pfister betonte, der Protestantismus der Schweiz benötige keine Sicherung durch die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung (100). Obwohl die Lösung als solche denkbar einfach wäre, wird der Weg bis zur endgültigen Beseitigung dieser verfassungsrechtlichen Relikte aus der Kulturkampfzeit des vergangenen Jahrhunderts, wie wiederum W. Kägi erklärte, „äußerst schwierig“ sein und nicht weniger hart und mühsam als der Kampf um das Frauenstimmrecht (11).

J. Listl SJ